

An die  
Erziehungsberechtigten und Schüler\_innen  
der Gesamtschule Elsdorf

Elsdorf, 8. August 2022

## Schulstart nach den Sommerferien

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir hoffen, Sie konnten sich in den Sommerferien gut erholen und neue Kraft tanken.

Anbei erhalten Sie wichtige Informationen zum Schulstart nach den Sommerferien.

### 1. Corona-Maßnahmen

Prinzipiell bleibt für Ihr Kind alles so, wie vor den Sommerferien bekannt war. Lediglich die Testungen haben sich verändert. So erhalten alle Schüler\_innen an ihrem ersten Unterrichtstag die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Darüber hinaus geben wir Ihrem Kind fünf weitere Tests mit nach Hause, welche dort anlassbezogen angewendet werden können. Diese fünf Tests werden in einem monatlichen Rhythmus ausgegeben.

Weitere Informationen zu Corona-Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem angefügten Schreiben der Schulministerin.

### 2. Methodenwoche vom 10.08. bis einschließlich 16.08.2022

In der ersten Woche findet traditionell die Methodenwoche an unserer Schule statt. Ihr Kind wird in dieser Woche von der 1. Stunde bis zur 6. Stunde beschult. Somit endet der Unterricht um 13:15 Uhr. Die Ausnahme davon stellt der kommende Freitag dar. Hier wird der Unterricht wegen der bestehenden Busfahrpläne nach der 5. Stunde um 12:30 Uhr enden.

Ab dem 17.08.2022 beginnt dann unser Ganztags samt Mittagessen in der Mensa und dem Unterricht nach Stundenplan.

### 3. Erinnerung Eigenanteil Schulmaterial

Bitte denken Sie daran, den Eigenanteil des Schulmaterials zu überweisen. Ein entsprechendes Schreiben lag dem Zeugnis bei.

## 4. Schulfest am 13.08.2022

Zudem möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf das Schulfest, welches am 13.08.2022 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr stattfindet, hinweisen. Hier besteht für alle Schüler\_innen eine verpflichtende Anwesenheit. Bitte berücksichtigen Sie bei der Anfahrt, dass es auf Grund des Freibadbetriebs zu Engpässen kommen kann. Neben den Parkplätzen an der Ohndorfer Straße und der Festhalle, kann auch auf die Fröbelstraße ausgewichen oder die Anreise ggf. mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV angetreten werden. Auch der Parkplatz am Rathaus wird am Samstag zur Verfügung stehen.

## 5. Elternabend zum Thema „Einblick ins Digitale Schülerleben / Sicherheit im Internet“

Am 05.09.2022 findet um 18 Uhr in der Mensa ein Elternabend zum Thema „Einblick ins Digitale Schülerleben / Sicherheit im Internet“ statt. Hierzu sind alle interessierten Eltern und vor allem die Eltern der neuen 5er-Klassen, die erstmals ein Tablet erhalten, herzlich eingeladen.

## 6. Einschulungsfeier

Am 11.08.2022 wird um 12 Uhr unser neuer Jahrgang 5 eingeschult. Die Kinder brauchen für diesen Tag keinen Schulranzen und kein Material mitbringen. Nach der Einschulungsfeier in der Aula werden die Kinder ca. 30 Minuten mit den Teamlehrer\_innen ohne Eltern in den Klassen sein. Parallel erhalten Sie Informationen zum anstehenden Schulfest.

Für die weiteren Projektstage werden ein Mäppchen (Kleber, Schere, etc. laut Materialliste werden von uns gestellt), Wasser als Trinken, etwas zu Essen und Sportzeug wichtige Utensilien für die ersten Schultage sein.

## 7. Mitwirkung

Bitte nehmen Sie die angehängten Hinweise zur Mitwirkung an Schule unseres Ministeriums zur Kenntnis.

Wir wünschen uns allen einen gelungenen und vor allem gesunden Schulstart und freuen uns auf unsere Schüler\_innen.

Herzliche Grüße von Ihrer Schulleitung der Gesamtschule Elsdorf

*gez. Thorsten Kleppe*  
Gesamtschuldirektor

*gez. Kurt Bertulat*  
Didaktischer Leiter

*gez. Christoph Weber*  
Abteilungsleitung I

*gez. Stefan Tausch*  
Abteilungsleitung II

*gez. Kirsten Waack*  
Abteilungsleitung III



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Juli 2022  
Seite 1 von 3

An die  
Eltern und Erziehungsberechtigten  
aller Schülerinnen und Schüler

Dorothee Feller

## **Corona-Maßnahmen in Schulen ab dem 10. August 2022**

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte,

heute wende ich mich an Sie, um Sie frühzeitig über die Corona-Maßnahmen in den nordrhein-westfälischen Schulen ab dem 10. August 2022 zu informieren.

Die aktuelle Pandemiesituation zeichnet sich zwar durch hohe Infektionszahlen aus, aber die Zahl schwerer und insbesondere intensivmedizinisch zu behandelnder Erkrankungsfälle bleibt weiterhin stabil auf einem geringen Niveau. Hinzu kommt, dass die Immunisierung in der Bevölkerung – und damit auch unter Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften – durch Impfungen und bereits durchgemachte Infektionen deutlich zugenommen hat. Dies ermöglicht derzeit ein öffentliches Leben ohne größere Einschränkungen bzw. weitgehende Schutzmaßnahmen. Der Eigenverantwortung der Menschen und ihren Erfahrungen im Umgang mit dem Virus kommt in dieser Phase der Pandemie eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt gleichermaßen für das Leben im Alltag wie auch in der Schule.

Klar ist, dass eine Infektion mit den aktuell dominanten Virusvarianten zu Symptomen führen kann, die eine Teilnahme am Unterricht für einige Tage unmöglich machen. Dies unterscheidet COVID-19 zwar nicht von anderen Erkrankungen, kann aber bei gleichzeitiger Betroffenheit einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften für den Unterrichtsbetrieb eine besondere Belastung bedeuten.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch eigenverantwortlich weiterhin auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen und auf diese Weise dazu beizutragen, dass die gesundheitlichen Risiken durch die Corona-Pandemie in den Schulen weiterhin möglichst gering bleiben. So tritt auch in der Schule ein eigenverantwortlicher Umgang mit dem Virus stärker in den Vordergrund und wird durch die Schulen aktiv unterstützt: Abstände sollten da eingehalten werden, wo dies sinnvoll möglich ist. Regelmäßiges Händewaschen sowie das freiwillige Tragen einer Maske werden empfohlen. Das regelmäßige Lüften der Klassenräume wird beibehalten.

Bei der neuen Teststrategie wird das Ziel einer anlassbezogenen Testung im häuslichen Umfeld verfolgt. Dies bedeutet, dass ich Sie als Eltern darum bitte, Ihr Kind im Verdachtsfall – d.h. bei Vorliegen der typischen COVID-19-Symptome wie beispielsweise Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs-/Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur – vor Antritt des Schulweges selbst zu testen und gegebenenfalls zuhause zu behalten.

Die hierfür benötigten Antigenselbsttests werden vom Land zur Verfügung gestellt. Das Verfahren sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler das Testmaterial über die Schule erhalten und dies bei Bedarf im häuslichen Umfeld im Zuge einer freiwilligen Testung anwenden. Am ersten Unterrichtstag besteht die Möglichkeit, sich in der Schule selbst zu testen.

Sollte sich bei einem Kind in der Schule aufgrund offenkundiger Symptome einer Atemwegsinfektion ein begründeter Verdacht auf eine mögliche Corona-Infektion ergeben, wird die zuständige Lehrkraft oder Betreuungsperson die Schülerin bzw. den Schüler darum bitten, eine anlassbezogene Testung mit einem Antigenselbsttest vorzunehmen. Auf den Test kann in der Regel dann verzichtet werden, wenn eine Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zuhause bereits durchgeführt wurde.

Eltern wird somit die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich eine Testung ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen zu vermeiden, wenn sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zuhause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos unterrichten. In diesen Fällen erfolgt nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule.

Liebe Eltern!

Bei der weiteren Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Schule baue ich auf die von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den übrigen Beteiligten an Schule. Ich bin mir sicher, dass wir die Pandemie in Schulen eindämmen sowie nach und nach zurückdrängen können, wenn jeder für sich und andere Verantwortung übernimmt. Wie dies geht, wissen wir alle. Jetzt kommt es darauf an, dies mit Augenmaß und Verstand auch umzusetzen. Uns alle eint das Ziel, die Schulen als Lern- und Begegnungsort offen zu halten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern einen guten und gesunden Schulstart in das Schuljahr 2022/2023.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller



An die  
volljährigen Schülerinnen und Schüler

Dorothee Feller

## **Corona-Maßnahmen in Schulen ab dem 10. August 2022**

Liebe Schülerinnen und Schüler,

heute wende ich mich an Sie, um Sie frühzeitig über die Corona-Maßnahmen in den nordrhein-westfälischen Schulen ab dem 10. August 2022 zu informieren.

Die aktuelle Pandemiesituation zeichnet sich zwar durch hohe Infektionszahlen aus, aber die Zahl schwerer und insbesondere intensivmedizinisch zu behandelnder Erkrankungsfälle bleibt weiterhin stabil auf einem geringen Niveau. Hinzu kommt, dass die Immunisierung in der Bevölkerung – und damit auch unter Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften – durch Impfungen und bereits durchgemachte Infektionen deutlich zugenommen hat. Dies ermöglicht derzeit ein öffentliches Leben ohne größere Einschränkungen bzw. weitgehende Schutzmaßnahmen. Der Eigenverantwortung der Menschen und ihren Erfahrungen im Umgang mit dem Virus kommt in dieser Phase der Pandemie eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt gleichermaßen für das Leben im Alltag wie auch in der Schule.

Klar ist, dass eine Infektion mit den aktuell dominanten Virusvarianten zu Symptomen führen kann, die eine Teilnahme am Unterricht für einige Tage unmöglich machen. Dies unterscheidet COVID-19 zwar nicht von anderen Erkrankungen, kann aber bei gleichzeitiger Betroffenheit einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften für den Unterrichtsbetrieb eine besondere Belastung bedeuten.

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch eigenverantwortlich weiterhin auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen und auf diese Weise dazu beizutragen, dass die gesundheitlichen Risiken durch die Corona-Pandemie in den Schulen weiterhin möglichst gering bleiben. So tritt auch in der Schule ein eigenverantwortlicher Umgang mit dem Virus stärker in den Vordergrund und wird durch die Schulen aktiv unterstützt: Abstände sollten da eingehalten werden, wo dies sinnvoll möglich ist. Regelmäßiges Händewaschen sowie das freiwillige Tragen einer Maske werden empfohlen. Das regelmäßige Lüften der Klassenräume wird beibehalten.

Bei der neuen Teststrategie wird das Ziel einer anlassbezogenen Testung im häuslichen Umfeld verfolgt. Dies bedeutet, dass ich Sie als Schülerinnen und Schüler darum bitte, sich im Verdachtsfall – d.h. bei Vorliegen der typischen COVID-19-Symptome wie beispielsweise Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs-/Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur – vor Antritt des Schulweges selbst zu testen und gegebenenfalls zuhause zu bleiben.

Die hierfür benötigten Antigenselbsttests werden vom Land zur Verfügung gestellt. Das Verfahren sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler das Testmaterial über die Schule erhalten und dies bei Bedarf im häuslichen Umfeld im Zuge einer freiwilligen Testung anwenden. Am ersten Unterrichtstag besteht die Möglichkeit, sich in der Schule selbst zu testen.

Sollte sich bei Ihnen in der Schule aufgrund offenkundiger Symptome einer Atemwegsinfektion ein begründeter Verdacht auf eine mögliche Corona-Infektion ergeben, wird die zuständige Lehrkraft Sie darum bitten, eine anlassbezogene Testung mit einem Antigenselbsttest vorzunehmen. Auf den Test kann in der Regel dann verzichtet werden, wenn Sie den Lehrkräften eine Bestätigung vorlegen, dass Sie einen Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zuhause bereits durchgeführt haben.

Ihnen wird somit die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich eine Testung in der Schule auch bei Symptomen zu vermeiden, wenn Sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zuhause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos unterrichten. In diesen Fällen erfolgt nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule.

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Bei der weiteren Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Schule baue ich auf die von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den übrigen Beteiligten an Schule. Ich bin mir sicher, dass wir die Pandemie in Schulen eindämmen sowie nach und nach zurückdrängen können, wenn jeder für sich und andere Verantwortung übernimmt. Wie dies geht, wissen wir alle. Jetzt kommt es darauf an, dies mit Augenmaß und Verstand auch umzusetzen. Uns alle eint das Ziel, die Schulen als Lern- und Begegnungsort offen zu halten.

Ich wünsche Ihnen einen guten und gesunden Schulstart in das Schuljahr 2022/2023.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Feller



## 1. Recht auf Schulmitwirkung

Das Recht der Eltern auf Schulmitwirkung ergibt sich sowohl aus Artikel 10 Absatz 2 der Landesverfassung als auch aus den Regelungen in den §§ 62 ff. Schulgesetz (SchulG).

Den Eltern stehen nach dem Schulgesetz verschiedene Möglichkeiten offen, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen.

Mitwirkungsgremien für Eltern sind nach dem Schulgesetz die Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft, die Schulpflegschaft und die Schulkonferenz.

Jedes Mitwirkungsgremium bleibt bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr bestehen.

Ein Mitwirkungsgremium wird grundsätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind dabei mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

Die Schulen haben den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört beispielsweise das zur Verfügung stellen von Räumen für Gremiensitzungen oder die Nutzung des Kopierers.

## 2. Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft

Zu Beginn des Schuljahres werden die Eltern der Kinder in den Eingangsklassen entweder von der Schulleitung oder der Klassenleitung zu einer Klassenpflegschaftssitzung eingeladen. Bei Eingangsjahrgangsstufen erfolgt die Einladung der Eltern durch die Jahrgangsstufenleitung zu einer Jahrgangsstufenpflegschaftssitzung.

Bei bereits bestehenden Klassen oder Jahrgangsstufen erfolgt die Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der bisherigen Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft.

Die Eltern der Klassenpflegschaft wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide nehmen über ihre Aufgaben in der Klassenpflegschaft hinaus mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teil.

Die oder der Vorsitzende beruft während des Schuljahres die Sitzungen der Klassenpflegschaft ein und legt in Absprache mit der Klassenlehrerin oder



dem Klassenlehrer die Themen der Tagesordnung fest. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nimmt an den Klassenpflegschaftssitzungen teil.

Bei Jahrgangsstufen bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede dieser Personen wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahltermine richten sich nach den Vorgaben in der von der Schulkonferenz zu beschließenden Wahlordnung. Die Empfehlung einer Wahlordnung für Schulmitwirkungsgremien des Ministeriums für Schule und Bildung sieht dabei für Klassen- und Jahrgangsstufen eine Wahl spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn vor.

### **3. Schulpflegschaft**

Alle Klassenpflegschaftsvorsitzenden nehmen an der Sitzung der Schulpflegschaft teil, die in der Regel ein- bis zweimal im Schuljahr tagt. Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsgremien.

Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Elternvertretung für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen.

Für die Elternvertretung in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen sind alle Eltern von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern wählbar (also nicht nur die Mitglieder der Schulpflegschaft).

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft ist mit der Wahl automatisch Mitglied der Schulkonferenz, es sei denn, dies wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Schulpflegschaft wählt auch eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der (mit Einverständnis der oder des Betroffenen) an sogenannten Teilkonferenzen bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 53 Absatz 3 Satz 1 SchulG teilnimmt.

Die Wahltermine richten sich auch hier nach den Vorgaben in der von der Schulkonferenz zu beschließenden Wahlordnung. Die Empfehlung einer Wahlordnung für Schulmitwirkungsgremien des Ministeriums für Schule und Bildung sieht dabei für die Schulpflegschaft eine Wahl spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn vor.



#### **4. Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz ist das höchste Gremium der Schule. Ihr gehören jeweils zu einem Drittel Elternvertreterinnen und -vertreter, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an.

Die Schulkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. Vorschlägen der Schulleitung oder des Schulträgers stimmt sie zu oder lehnt sie ab.

In § 65 SchulG ist festgelegt, über welche Angelegenheiten die Schulkonferenz zu entscheiden hat.

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter, aber ohne Stimmrecht. Nur bei Stimmgleichheit gibt das Votum der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

#### **5. Vertretung der Schule nach außen**

Die Schule wird nach außen, gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten; sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden.

#### **6. Ersatzschulen**

Ersatzschulen müssen nach § 100 Absatz 5 SchulG gleichwertige Formen der Mitwirkung im Sinne des SchulG gewährleisten.

#### **7. Weitere Informationen**

Für weitere Informationen wird auf die Inhalte zum Thema „Elternmitwirkung“ auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Bildung unter dem Link <https://www.schulministerium.nrw/eltern/schulmitwirkung> hingewiesen.

Aufmerksam wird auch auf das Informationsangebot zum Thema „Wahlen der Schulmitwirkungsgremien“ gemacht, welches auf der genannten Internetseite unter dem Link

<https://www.schulministerium.nrw/wahlen-der-schulmitwirkungsgremien>

zur Verfügung steht.